

## **Tagesordnungspunkt 10**

### **Beschlussfassung über Änderungen der Satzung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

#### **BESCHLUSS**

Die Satzung wird geändert in den Punkten 4. „Grundkapital und Aktien“, 15. „Aufsichtsrat“, 17. „Innere Ordnung des Aufsichtsrates“ und 19. „Hauptversammlung“ gemäß beiliegendem Wortlaut der Satzung unter Ersichtlichmachung der vorgeschlagenen Änderungen.

#### **ERLÄUTERUNG**

Zur vorgeschlagenen Änderung in Punkt 4.4:

Mit 01.08.2011 ist das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011 in Kraft getreten, welches auch zu Änderungen des Aktiengesetzes geführt hat.

Gemäß § 10 Abs 2 AktG sind sämtliche Inhaberaktien in einer, gegebenenfalls in mehreren Sammelurkunden zu verbriefen und bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs 3 DepotG oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen. Dies bedeutet auch, dass Inhaberaktien grundsätzlich nicht mehr durch Einzelurkunden verbrieft werden dürfen. Das Kraftloserklärungsverfahren von verbrieften Einzelurkunden der Erste Group Bank AG ist abgeschlossen. Die Neufassung von Punkt 4.4 entspricht den nun geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Zu der vorgeschlagenen Änderung in den Punkten 15.6 bis 15.11:

Die Bildung von Ausschüssen obliegt nach § 92 Abs 4 AktG nicht der Satzung, sondern allein dem Aufsichtsrat. Die dafür derzeit in der Satzung vorgesehenen Bestimmungen sollen daher gekürzt und darauf beschränkt werden, dass der Aufsichtsrat jene Ausschüsse einzusetzen hat, die gesetzlich vorgesehen sind sowie darüber hinaus weitere Ausschüsse zur Vorbereitung von Angelegenheiten des Aufsichtsrats, aber auch zur selbständigen Entscheidung einrichten kann.

Zur vorgeschlagenen Änderung in Punkt 17.6:

Der Aufsichtsrat setzt sich aus Personen zusammen, die international tätig sind, und regelmäßig, manchmal auch sehr kurzfristig, Termine im Ausland wahrnehmen müssen. Aufsichtsratsmitglieder, die in der Vergangenheit aus den angeführten Gründen verhindert waren, selbst an der Sitzung des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses teilzunehmen, hatten auf Grund der Satzungsbestimmung gemäß Punkt 17.5 bisher nur die Möglichkeit, schriftlich ein anderes Aufsichtsratsmitglied mit der Vertretung bei einer einzelnen Sitzung zu betrauen oder ihre Stimme in Schriftform abzugeben.

Eine Zuschaltung und Stimmabgabe von einzelnen, abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern in Sitzungen des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse durch elektronische Medien war bisher nicht vorgesehen.

Um den Gegebenheiten und Anforderungen der heutigen Zeit Rechnung zu tragen, aber auch um eine Teilnahme von einzelnen, abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern in Sitzungen des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse zu ermöglichen, und zwar in einer Qualität, die über die bloße Stimmrechtsvertretung oder schriftliche Stimmabgabe hinausgeht, soll nunmehr durch eine entsprechende Satzungsbestimmung in Gestalt von Punkt 17.6 die Zuschaltung von einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern im Wege einer Telefonkonferenz, Internetkonferenz oder Videokonferenz, je nach den gegebenen technischen Möglichkeiten, eingeführt werden.

Zur vorgeschlagenen Änderung in Punkt 19.4:

Im Sinne der Ausführungen zu Punkt 4.4 gibt es nunmehr ausschließlich depotverwahrte Inhaberaktien. Dies bedeutet, dass zum Nachweis der Aktionärseigenschaft ausschließlich eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG in Frage kommt. Zudem soll in dieser Satzungsbestimmung ausdrücklich vorgesehen werden, dass die Einberufung den Übermittlungsweg von Depotbestätigungen im Einzelfall festlegen kann, insbesondere Telefax oder E-Mail, da das in § 10a Abs 3 Satz zwei AktG als Übermittlungsweg vorgesehene Kommunikationsnetz (SWIFT) kaum Anwendung findet.